

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Verlagsgesellschaft zu Karlsruhe, Montag den 10. August 1915.

### Inhalt.

**Berordnung:** des Ministeriums der Finanzen: Nr. 2611/15 über die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Mäuerchafstwaldungen betreffend.

### Verordnung.

(Von 28. Juli 1915.)

Die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Mäuerchafstwaldungen betreffend.

### Gemeindefaldwirtschaftsordnung.

(G. B. O.)

Im Einklang mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern werden die Verordnung dieses Ministeriums vom 24. April 1868 über die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Mäuerchafstwaldungen (Regierungsblatt 1868 Seite 449 ff.) und die hierzu erlassenen Verordnungen vom 15. Dezember 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Seite 643/644) und vom 26. März 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1886 Seite 118) aufgehoben und durch folgende Verordnung ersetzt.

### 1. Allgemeine Vorschriften.

Obliegenheit der Forstbehörden im allgemeinen.

#### § 1.

1. Die Forstbehörden befassen sich nach § 8 des Forstgesetzes nur mit der forstlichen Bewirtschaftung der Gemeinde- und Mäuerchafstwaldungen und mit der Handhabung der Forstpolizei. Die eigentliche Verwaltung, insbesondere die Vermessung und Verwertung des Holzes und der übrigen Walderzeugnisse, die Vergabung der Holzjurisdiction, der Bewirtschaftungsarbeiten und dergleichen berührt sie nur insoweit, als ihnen dies durch besondere Vorschriften zur Obiegenheit gestattet oder durch vertragsmäßige Vereinbarung übertragen ist.